Gemeinde Reinach

Die Stadt vor der Stadt

Vorlage Nr. 1305 / 2026

Spitex Region Birs GmbH - Fusion

LB 51

26. Mai 2026

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage....3
2.Ausgangslage....3
3.Erläuterungen....4
3.1.Angebote für alle Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden....4
3.2.Ziele des Zusammenschlusses....4
3.3.Neue Spitex in Zahlen (Stand 31. Dezember 2025)....4
3.4.Rechtsform....4
3.5.Eigner der zusammengeschlossenen Spitex-Organisation....5
3.6.Anteile Stamm- und Eigenkapital....5
3.7.Stimmkraft der Eignergemeinden....5
3.8.Organigramm der neuen Organisation Spitex Birs-Rhein GmbH....5
4.Konsequenzen....6
4.1.Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit....6
4.2.Finanzielle Folgen....6
4.3.Folgen für Wirkungen und Leistungen....6
4.4.Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage....6
5.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat....7
6.Beilagen....7

Nr. Vorlage 1305/2026

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 51 / Gesundheit
	Leistung/Querschnittsleistung	Ambulante Pflege
Zuständigkeiten:	Ressort	Sicherheit und Gesundheit
	Mitglied des Gemeinderats	Peter J. Meier
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Susanne Beck

1. Ziel der Vorlage

Die Spitex Region Birs GmbH und die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH planen einen Zusammenschluss zur Spitex Birs-Rhein GmbH. Der Antrag umfasst die Aufhebung der bisherigen Beteiligung an der bestehenden Spitex-Organisation sowie die Zustimmung zur neuen Gesellschaft und die Übernahme der bestehenden Leistungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2027. Der Zusammenschluss führt zu einer effizienteren und wirtschaftlicheren ambulanten Versorgung, die besser auf die Bedürfnisse der KlientInnen eingeht und die Versorgungssicherheit in den beteiligten Gemeinden erhöht.

2. Ausgangslage

Seit 2012 arbeiten die Spitex Region Birs GmbH und die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH in einer Kooperation eng zusammen. Die Zusammenarbeit funktioniert seit Jahren reibungslos und effizient.

Auf den 1. Januar 2027 planen die beiden Organisationen einen Zusammenschluss. Die neue Organisation heisst Spitex Birs-Rhein GmbH. Der Zusammenschluss hat vor allem zur Folge, dass im Bereich Führung, Administration und Spezialdienste Synergien geschaffen werden. In den Bereichen Geschäftsführung, HR, Finanzen, Qualitätsmanagement, IT und Telefonie und Aus- und Weiterbildung können zentral die Leistungen für die drei Standorte geplant, koordiniert und umgesetzt werden. In diesen Bereichen ist eine höhere Effizienz und damit Wirtschaftlichkeit das Ziel. Die Prozesse werden deutlich vereinfacht. Der Zusammenschluss wird auch die Arbeitgeberattraktivität steigern und für die Mitarbeitenden ergeben sich erweiterte Möglichkeiten im Bereich Weiterbildung und berufliches Einsatzgebiet. In der aktuellen Situation des Fachkräftemangels kann dies helfen, attraktive Stellen anbieten zu können. Die Grösse des zusammengeschlossenen Betriebs ermöglicht effizienteren Personaleinsatz und Personalaustausch an den verschiedenen Standorten (Dornach, Pratteln und Reinach). Zusätzlich können für die zunehmenden Mehrfacherkrankungen der Klientinnen und Klienten spezifische Angebote mit Fachspezialistinnen (z.B. für Dementielle Erkrankungen, Psychiatrische Diagnosen, Palliative Care, etc.) an allen Standorten angeboten werden.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der versorgten Gemeinden können von einem breiten, professionellen und qualitativ hochwertigen Angebot der zukünftigen Spitex-Organisation profitieren. Der geplante Zusammenschluss mit den oben beschriebenen Folgen wird die Versorgungssicherheit der ambulanten Versorgung in den angeschlossenen Gemeinden deutlich erhöhen. Für die Klientinnen und Klienten vor Ort wird sich organisatorisch nichts ändern, sie werden weiterhin durch das bisherige Personal betreut und profitieren zukünftig von einem besseren Leistungsangebot. Die Anstellungsbedingungen für das Personal werden unverändert weitergeführt, da sie bereits heute weitgehend übereinstimmen.

3. Erläuterungen

3.1. Angebote für alle Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden

Das aktuelle Angebot für die Einwohnerinnen und Einwohner wird an allen Standorten (Dornach, Pratteln und Reinach) angeboten und sieht folgendermassen aus:

- Somatische Pflege (inkl. Wundmanagement)
- Psychiatrische Pflege für Erwachsene
- Psychiatrische Pflege für Kinder und Jugendliche
- Palliative Care
- Pflege von demenzbetroffenen Menschen durch geschulte Teams
- Case Management für Menschen in schwierigen sozialen Situationen, z.B. ohne Angehörige
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Betreuung

In allen Fachbereichen wird Personal mit spezifischer Aus- oder Weiterbildung eingesetzt. Das breite Angebot hat zum Ziel, dass die betroffenen Personen möglichst lange zu Hause leben können.

3.2. Ziele des Zusammenschlusses

- Stärkung der ambulanten Versorgung zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten durch Eintritte in Pflegeheime. Den EinwohnerInnen kann damit ermöglicht werden, möglichst lange gut versorgt in ihrem eigenen Zuhause leben zu können.
- Erweiterung eines qualitativ hochstehenden Pflege- und Betreuungsangebots für die EinwohnerInnen der versorgten Gemeinden
- Das Angebot an spezialisierter Pflege und Betreuung wird erweitert (Psychiatrische Pflege für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, Pflege von Demenzbetroffenen, etc.)
- Erweitertes Angebot von attraktiven Arbeitsplätzen für Pflegefachpersonen und anderen Berufsgruppen
- Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit durch das zentrale Erbringen der Leistungen in den Bereichen strategische und operative Führung, HR, Finanzen und Controlling, IT/Telefonie, Qualitätsmanagement und Aus- und Weiterbildung
- Erhöhung der Versorgungssicherheit in der ambulanten Versorgung in den Gemeinden durch ein breiteres Angebot und flexiblere Einsatzmöglichkeiten des Personals
- Erweiterung des Angebots für Auszubildende und Studierende in Pflegeberufen

3.3. Neue Spitex in Zahlen (Stand 31. Dezember 2025)

- Versorgungsgebiet:	ca. 67'000 EinwohnerInnen in 11 Gemeinden
- KlientInnen:	ca. 1’800
- Mitarbeitende:	ca. 230
- Verrechenbare Stunden in Pflege:	ca. 110’000
- Verrechenbare Stunden in Hauswirtschaft und Betreuung:	ca. 22’000
- Drei Standorte:	Dornach, Pratteln, Reinach

3.4. Rechtsform

Die zukünftige Spitex-Organisation wird mit der Rechtsform der GmbH im Handelsregister eingetragen. Hauptargument für die GmbH sind die Transparenz im Handelsregister, das tiefe Stammkapital und das Konkurrenzverbot der Eigner. Dazu können Gesellschaftsanteile nicht anonym weitergegeben/verkauft werden. In der GmbH sind die Informationsrechte der Eigner bezüglich Geschäftsgang und Finanzen geregelt und gehen deutlich weiter als in einer AG. Dies bedeutet mehr Transparenz für die Eignergemeinden.

3.5. Eigner der zusammengeschlossenen Spitex-Organisation

Die bisherigen Eignergemeinden Augst, Giebenach, Pratteln und Reinach werden Eigner der neuen Organisation.

3.6. Anteile Stamm- und Eigenkapital

Die Aufteilung erfolgt nach Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2025[1].

Eigenkapitalschlüssel Modell

Gemeinden	Einwohner	in % (gerundet)
Pratteln	16'734	42%
Augst	1'155	3%
Giebenach	1'191	3%
Reinach	21'109	52%
Total	**40'189**	**100%**

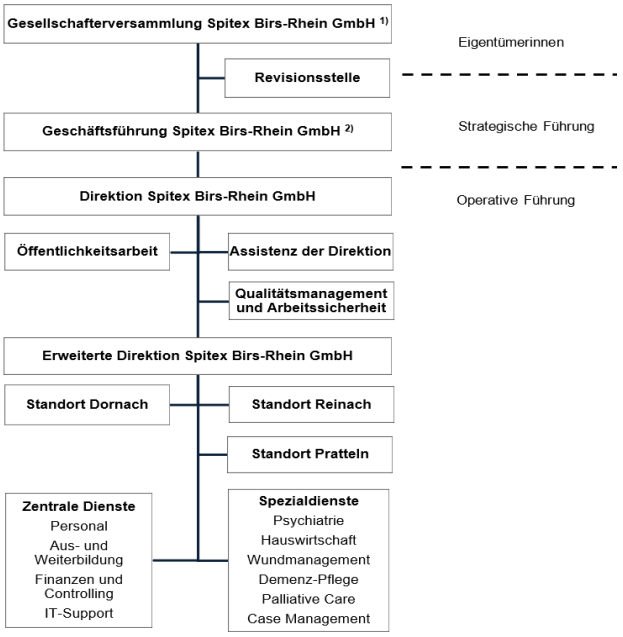
Einwohnerzahl per 31.12.2025 gemäss Amt für Daten und Statistik BL

Das Eigenkapital inklusive Stammkapital wird aus den bestehenden Eigenkapitalien der bisherigen Spitex-Organisationen finanziert. Die Berechnung des Eigenkapitalanteils erfolgt gemäss dem obenstehenden Einwohnerschlüssel. In dieser Berechnung werden die 7 Gemeinden (Aesch, Dornach, Duggingen, Hochwald, Gempen, Grellingen und Pfeffingen) nicht berücksichtigt, da sie lediglich Leistungsvereinbarungen mit der Spitex Region Birs GmbH abgeschlossen haben und nicht Gesellschafterinnen sind. Dieser Umstand führt dazu, dass die Spitex Region Birs GmbH ein zu hohes Eigenkapital in die neue Spitex Birs-Rhein GmbH einbringen würde. Aus diesem Grund bleibt dieses überschüssige Eigenkapital im Besitz der Gemeinde Reinach. Der genaue Betrag des überschüssigen Eigenkapitals wird nach dem Zwischenabschluss der beiden Spitex Organisationen in der zweiten Jahreshälfte 2026 berechnet.

3.7. Stimmkraft der Eignergemeinden

Die Stimmkraft wird nach Anzahl der EinwohnerInnen der Eignergemeinden zugeteilt. Pro angefangene 5'000 EinwohnerInnen wird eine Stimme vergeben. Das bedeutet, dass zum aktuellen Zeitpunkt die Gemeinden Augst und Giebenach je 1 Stimme, die Gemeinde Pratteln 4 Stimmen und die Gemeinde Reinach 5 Stimmen erhalten. Die Stimmen können von einer oder mehreren Personen vertreten werden.

3.8. Organigramm der neuen Organisation Spitex Birs-Rhein GmbH



[1] Die Gesellschafterversammlung wird gemäss Verteilung der Stimmanteile zusammengesetzt

[2] Die Geschäftsführung ist die strategische Ebene und wird mit Fachpersonen besetzt

4. Konsequenzen

4.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit

Der Zusammenschluss stärkt die ambulante Versorgung und erhöht die Versorgungssicherheit in den beteiligten Gemeinden. Die Einwohnerinnen und Einwohner profitieren von einem erweiterten, qualitativ hochwertigen und spezialisierten Angebot. Gleichzeitig steigert die Organisation ihre Arbeitgeberattraktivität und sichert qualifiziertes Personal. Durch bessere Koordination, standortübergreifenden Personaleinsatz und gebündelte Führungs- und Unterstützungsleistungen werden Ressourcen effizienter genutzt und die Wirtschaftlichkeit verbessert.

4.2. Finanzielle Folgen

Die Restkosten-Finanzierung durch die Gemeinden bleibt unverändert. Die Spitex-Organisation stellt sicher, dass in der Kostenrechnung alle Kosten auf die relevanten Kostenträger (Dienstleistungen) umgelegt sind. Anschliessend erfolgt die Ermittlung der Vollkosten sowie der Erträge pro Kostenträger und pro verrechnete Stunde. Die daraus resultierende Differenz aus Vollkosten und Ertrag ergibt den Restkostensatz, welcher den Gemeinden verrechnet wird. Die Restkostensätze für Pflegeleistungen sind für alle Gemeinden gleich. Andere Restkostensätze (z.B. Hauswirtschaft) können unterschiedlich sein. Die Spitex-Organisation ermittelt die Anzahl der verrechneten Stunden pro Kostenträger und pro Gemeinde. Die verrechneten Stunden werden anschliessend mit den entsprechenden Restkosten-sätzen (Differenz zwischen Vollkosten und Ertrag) multipliziert und weisen abschliessend die Restkosten-Finanzierung durch die jeweilige Gemeinde aus. Mit dieser Methode werden Quersubventionierungen zwischen den Gemeinden ausgeschlossen.

4.3. Folgen für Wirkungen und Leistungen

Die Leistungsvereinbarungen mit den vier Eignergemeinden werden ab 1. Januar 2027 unverändert mit dem neuen Firmennamen übernommen und genehmigt.

4.4. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Die Ablehnung des Zusammenschlusses würde den Fortschritt bei der Effizienzsteigerung und Anpassung an die steigenden Anforderungen in der Pflege verzögern. Dies könnte langfristig zu Nachteilen für die Gemeinde sowie für die Klientinnen und Klienten führen, da die angestrebten Verbesserungen nicht umgesetzt werden können.

5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://: 1. Die Beteiligung an der Spitex Region Birs GmbH wird aufgehoben.

2. Der Beteiligung an der Spitex Birs-Rhein GmbH wird zugestimmt.

3. Die Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2026 mit der Spitex Region Birs GmbH wird aufgehoben.

4. Die Leistungsvereinbarung wird unverändert ab 1. Januar 2027 übernommen und genehmigt.

Gemeinderat Reinach





Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

6. Beilagen

– Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Reinach

Vertrag über Leistungsbeiträge

zwischen der

Gemeinde Reinach (nachstehend Gemeinde), vertreten durch den Gemeinderat

und der

Spitex Birs-Rhein GmbH (nachstehend Spitex GmbH)

Die Gemeinde beauftragt – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Spitex GmbH eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner/innen zu gewährleisten.

PRÄAMBEL

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex GmbH.

Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex GmbH und legt die gegenseitigen Pflichten und die Finanzierung fest.

Den anerkannten privaten Anbietern mit einer Betriebsbewilligung werden nach den gesetzlichen Vorgaben Beiträge ausbezahlt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

1. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz und Verordnungen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994 insbesondere Art. 25a, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 12.4.1995 insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 insbesondere Art. 7, 8, 9, 20, 24, 33, 34

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Gesundheitsgesetz Kanton BL, GesG 901 vom 01.01.2009 insbesondere Art. 1, 2, 3, 37, 38, 79
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), SGS 941 vom 16.11.2017, insbesondere §1, 2, 21, 22, 23ff. und im Speziellen §23 «Ambulante und intermediäre Angebote» Abs. 2 «Beschreibung Angebotsumfang».

Tarifvertrag mit Krankenversicherung

- Die Tarifverträge zwischen dem Spitex Verband Schweiz bzw. Spitex Verband Baselland mit den Krankenversicherungen sind verbindlich.

Gemeinde

- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom 22.06.2020*
- Altersleitbild der Gemeinde Reinach*
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016*

* Sie sind nicht als gesetzliche Grundlage, sondern als zu beachtende Leitplanke zu berücksichtigen. Sie sind dieser Leistungsvereinbarung übergeordnet.

ZIELE

Wirkungsziel (Strategischer Sachplan 2026-2027)

Hilfs- und pflegebedürftige Menschen können ein würdiges Leben führen in ihrer gewohnten Umgebung.

Leistungsziele

Die Spitex GmbH fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit den Spitex GmbH-Leistungen werden die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt. Dadurch sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden. Pflegende Angehörige werden fachlich unterstützt und zeitlich entlastet, sodass hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Die Spitex GmbH trägt durch die Vermeidung oder Verkürzung eines Spitalaufenthaltes und durch Vermeidung oder Verzögerung eines Heimeintritts zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen bei.

Zielgruppe

Anspruch auf Spitex GmbH-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach sowie auch Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer, ärztlich oder bei pflegerisch (gemäss KLV für a- und c-Leistungen) verordneter Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder

2. LEISTUNGSUMFANG

Leistungsinhalte

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Aus dem gesetzlich in §23, Abs. 2 APG definierten Mindestumfang wird die Spitex GmbH für nachfolgende zwei Angebote beauftragt:

- Pflegeleistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden
- Erforderliche Hauswirtschaftsleistungen

Zusätzlich wird die Spitex GmbH beauftragt für:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Betreuungsleistungen
- Case Management
- Lauskontrollen in der Schule (Kindergarten und Primarschule)

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege und die Kinderspitex.

Erbringt die Spitex GmbH die Leistungen nicht selbst, regelt sie die Schnittstellen schriftlich. Die Gemeinde ist über die Zusammenarbeit mit Dritten zu informieren und verfügt in Bezug auf die Anbieter ein Vetorecht. Ebenfalls muss vorgängig geklärt werden, ob eine direkte Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgen soll.

Die Spitex GmbH verpflichtet sich, Ausbildungs- und Studienplätze im Bereich Gesundheit anzubieten.

Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können in folgenden speziellen Fällen eingestellt werden:

- Die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden ist nicht oder nicht mehr zumutbar, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- Wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden.
- Eine betriebliche Notsituation, Epidemie, Pandemie etc. vorliegt.
- Bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an die Klientin oder den Klienten, den zuständigen Hausarzt oder die zuständige Hausärztin und die zuständige KESB, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

Koordination/Vernetzung

Die Spitex GmbH koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

3. QUALITÄT

Die Spitex GmbH erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden jederzeit eingehalten.

Die Betreuung und Pflege zu Hause sollen wirksam und menschlich sein. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Situation der Klientinnen und Klienten. Sie respektiert den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit eigener Lebensgeschichte und Lebensweise sowie eigenen Wertvorstellungen. Sie strebt die Unabhängigkeit und das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten und allenfalls deren sozialen Umfeldes an. Am Lebensende ermöglicht sie dem Einzelnen ein würdiges Sterben.

Die Einsätze für Langzeitpflege erfolgen in Ansprache mit der zuweisenden Stelle (Arzt/Ärztin, Spital etc.), die Einsätze in der Akut- und Übergangspflege erfolgen innerhalb 24 Stunden.

4. RESSOURCEN

Finanzielle Ressourcen bilden nebst dem Gemeindebeitrag (Restkostenfinanzierung) insbesondere die Leistungen der Krankenversicherer sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger. Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die vom Bund festgelegten Tarife. Für alle anderen Spitex GmbH-Dienstleistungen, welche nicht dem Tarifvertrag nach KVG unterstehen, gelten die mit der Spitex GmbH festgelegten Tarife. Alle weiteren Details zur Finanzierung werden im Anhang I geregelt.

Spitex GmbH

Gemäss der Eignerstrategie hat die Spitex GmbH die volle unternehmerische Freiheit. Sie trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko.

Die Spitex GmbH ist ein steuerbefreites Non-Profit-Unternehmen. Sie kann eine Reserve in Höhe der festen Betriebskosten von drei Monaten bilden. Weitere Rückstellungen führen zu einer entsprechenden Reduktion des Leistungsbeitrags; vorbehalten bleiben zweckgebundene Rückstellungen.

Sie stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

Sie betreibt einen gut erreichbaren Stützpunkt für die Koordination der eingesetzten Dienste, als Planungs-, Einsatz- und Administrationszentrum für das Personal, als Beratungsstelle für die Einwohnerschaft sowie als Depot für das notwendige Pflegematerial und die Pflege-Hilfsmittel.

Sie nimmt an einem kantonalen Spitex-Benchmark teil und kann Kostendifferenzen zu anderen Organisationen plausibel begründen.

Sie meldet der Gemeinde jeweils bis am 15. Juli den finanziellen Bedarf für das Folgejahr; bei Bedarf findet diesbezüglich eine Sitzung mit dem Gemeinderat statt.

Gemeinde

Die Gemeinde kann relevante Projekte und Vorhaben der Spitex GmbH mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Die Gemeinde unterstützt die Spitex GmbH in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

Veröffentlichungen in Form von Inseraten werden der Spitex GmbH zu günstigen Konditionen angeboten.

Die Spitex GmbH wird von der Gemeinde in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

5. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Geschäftsführung der Spitex GmbH ist für die Vorbereitung und Organisation der jährlichen Gesellschafterversammlung besorgt, die innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet (Art. 805 Abs. 1 und 2 OR). Sie stellt der Gemeinde zusammen mit der Einladung ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie den Jahresbericht zu, im Hinblick auf die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR).

Anlässlich der Gesellschafterversammlung findet eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen statt. Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres.

Die Geschäftsführung ist dafür besorgt, dass der genehmigte Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung, Revisorenbericht und Reporting etc. der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gebracht wird. Der Geschäftsbericht wird auf der Homepage der Spitex GmbH veröffentlicht.

6. INFORMATIONSPFLICHT, REPORTING

Die Spitex GmbH verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, jederzeit zu melden.

Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde vierteljährlich in Form eines Kurzberichts. Inhalt sind die wesentlichen Aspekte der Betriebsführung wie alle Stundenentwicklungen in den verschiedenen Leistungsbereichen, Klient/innen und zu erwartende Restkostenfinanzierung für die Gemeinde sowie weitere Trends.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Kurzbericht an die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats (BSG) weitergeleitet wird.

7. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Beitragspflicht der Gemeinde entfällt, wenn sich die Spitex GmbH auflöst oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt. Bei einer Auflösung ist der Leistungsbeitrag längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet.

8. GELTUNG

Dieser Vertrag tritt per 01. Januar 2027 in Kraft (siehe auch die Bestimmungen im Reglement betreffend die Unterstützungsleistungen der Gemeinde).

9. ABLAUF UND VERLÄNGERUNG

Der Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr, vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 abgeschlossen und ist identisch mit der Laufzeit des Strategischen Sachplans 5, Gesundheit. Die Verlängerung ist von der Spitex GmbH bis spätestens am 31.3.2027 beim Gemeinderat zu beantragen: Im Falle einer Verlängerung ist die Angemessenheit des Leistungsbeitrags zu überprüfen.

10. VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang I zu diesem Vertrag

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

Reinach, ……	Reinach, ……
Gemeinde Reinach, Gemeinderat	Spitex Birs-Rhein GmbH

……..	……	……..	…….
Ferdinand Pulver	Thomas Sauter	Simon Rosenthaler	Titus Natsch
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter	Geschäftsführer	Direktor

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Anhang I

Finanzierung

Restkostenfinanzierung

Die Gemeinde übernimmt die ungedeckten Kosten für Spitex-Dienstleistungen in Reinach.

Als ungedeckte Kosten gilt die Differenz zwischen

a) den Erträgen aus den Zahlungen der Versicherer sowie Patientenbeteiligungen, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen bestimmt sind, sowie allfälligen weiteren Erträgen

und

b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde erfolgt in Form einer leistungsbezogenen Abgeltung pro verrechneter Leistungsstunde.

Erträge der Spitex GmbH

Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

a. Zahlungen der Versicherer
b. Patientenbeteiligung
c. Restkostenfinanzierung Gemeinde
d. Geschäftserträge aus Dienstleistungen an andere Gemeinden oder Spitex-Organisationen
e. Gönnerbeiträge, Spenden und Beiträge von anderen Institutionen
f. Finanzerträge auf den unter lit. a–e genannten Erträgen
g. Übrige Erträge

Die Rechnungsstellung von kassenpflichtigen Leistungen an Versicherer und Klientinnen/Klienten richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträgen.

Die Vergünstigungen für Gönnerinnen und Gönner dürfen zu keiner zusätzlichen Restkostenfinanzierung durch die Gemeinde führen.

Die max. Restkostenfinanzierung für hauswirtschaftliche Leistungen beträgt CHF 35 pro Stunde.

Dienstleistungen, die über das Mindestangebot der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klientinnen/Klienten zu mindestens kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

Tarife

Tarife für KLV-Leistungen: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs (Bedarfsabklärung) in der ambulanten Pflege geleistet werden. Die Festsetzung der Tarife liegt in der Kompetenz des Bundesrats.

Dienstleistungen der Spitex GmbH oder Leistungen Dritter, die durch Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in Anspruch genommen werden, werden ab dem ersten Bezugstag der entsprechenden Wohngemeinde zu den gleichen Restkosten verrechnet.

Budgetierung, Verrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Budgetierung basiert auf den definitiven Restkostensätzen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Hochrechnung des laufenden Jahrs und einer prognostizierten Entwicklung des Bedarfs im Budgetjahr.

Der Gemeinde werden die verrechneten Klientinnen- und Klientenstunden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der effektiv geleisteten Stunden erfolgt spätestens am 20. Januar des darauffolgenden Jahres zu den definitiven Restkostensätzen.

Die Gemeinde leistet semesterweise Vorauszahlungen. Die 1. Akontozahlung basiert auf der Hochrechnung für das Folgejahr und umfasst 40% der hochgerechneten Restkostenfinanzierung. Die 2. Akontozahlung basiert auf der Hochrechnung des aktuellen Jahres und umfasst 90% der hochgerechneten Restkostenfinanzierung (abzüglich der 1. Akontozahlung). Die Akontozahlungen werden jeweils am 31. Oktober für das Folgejahr und per 30. April im laufenden Jahr fällig.